

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.5795 — Siemens/Sinara Locomotives/JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2010/C 58/05)

1. Am 1. März 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Siemens Aktiengesellschaft („Siemens“, Deutschland) und das Unternehmen Sinara Locomotives Limited („Sinara Locomotive“, Zypern), das von Herrn Pumpyansky (Russland) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Ural Locomotives Holding Company („Holding-Gesellschaft“, Niederlande) und das Unternehmen OOO Ural Locomotives („Betriebsgesellschaft“, Russland). Die Betriebsgesellschaft soll in den Bereichen Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Lokomotiven in Russland tätig sein sowie diesbezügliche Auftragsvergabe und Dienstleistungen durchführen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Siemens: Energie, Gesundheitswesen und Industrie. Im Industriesektor ist Siemens unter anderem in der Schienenverkehrstechnik tätig und stellt beispielsweise Elektro- und Diesellokomotiven her,
- Pumpyansky-Gruppe: Finanzdienstleistungen, Immobilienentwicklung, Stahlrohrherstellung sowie Transportmaschinenbau einschließlich Elektro- und Diesellokomotiven.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5795 — Siemens/Sinara Locomotives/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).